

Leitfaden „ Haftungsfragen bei Weblogs“

Dr. Sabine Grapentin, LL.M
Rechtsanwältin
NOERR STIEFENHOFER LUTZ

Berlin/Düsseldorf/Frankfurt a.M., 24.07.2007

1. Begriffsklärung und Geschichte

- das Wort „Weblog“ ist eine Wortkreuzung aus den englischen Begriffen „web“ und „log“
- der Bestandteil „log“ stammt von Logbook, dem sog. Schiffstagebuch
- Mitte der 90er Jahre kamen die ersten Weblogs auf und wurden als Online-Tagebücher bezeichnet
- Internetnutzer berichteten in Form von periodischen Einträgen über ihr eigenes Leben
- Quellen:
 1. Picot/Fischer, Weblogs professionell, Heidelberg 2006.
 2. www.wikipedia.de

2. Weblogs als neues Kommunikationsphänomen

- durch die technologische Konvergenz von Medien, IT und Telekommunikation entwickeln sich die Weblogs zu einem neuen Kommunikationsphänomen
- Stichwort: digitale Mundpropaganda (Die Zeit, 20.07.2006)
- von Unternehmen werden Weblogs immer mehr als Kommunikationsinstrument eingesetzt
- Stichwort: Corporate Blog
- Ziel: gezielte Unternehmens- und Markenkommunikation

3. Erscheinungsformen des Corporate Blog

- innerhalb des Corporate Blog wird nach den Funktionen u.a. unterschieden in:

1. Knowledge-Blogs

- hier werden insbesondere im sog. Intranet persönliche Journale oder Know-How ausgetauscht
- die Mitarbeiter können untereinander kommunizieren

2. Service-Blogs

- mit dieser Form von Blogs sollen Kunden zusätzliche Informationen zu Produkten geben und ggf. auch Verbesserungsvorschläge machen (neue Rezepturen etc. pp.)

3. Erscheinungsformen des Corporate Blog

3. Kampagnen-Blogs

- mit Hilfe der Blogger werden Werbekampagnen von Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum unterstützt

4. Projekt-Blogs

- in diesem Fall wird im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Marktpartnern oder Zulieferern die Arbeit an einem bestimmten Projekt dokumentiert

5. Krisen-Blogs

- hier soll effektiv und schnell auf Unternehmenskrisen wie z.B. bei Produktmängeln reagiert werden

3. Erscheinungsformen des Corporate Blog

- weiterführende Hinweise zu den Funktionen innerhalb eines Corporate Blog finden sich bei: Zerfaß/Boelter, Die neuen Meinungsmacher. Weblogs als Herausforderung für Kampagnen, Marketing, PR und Medien, Graz 2005
- praktische Beispiele eines sog. CEO-Blogs: Jonathan Schwarz (Sun Microsystems), Randy Baseler (Boeing), Bob Lutz (General Motors)

4. Risiken von Blogs im Internet

- Unternehmen sollten bei der Einrichtung von sog. Corporate Blogs darauf achten, dass, wenn ein Nutzer „über die Stränge schlägt“, sich rechtliche Risiken ergeben (vgl. Punkt 5.).
- Die spezifische Gestaltung von Weblogs sowie deren starke Verbreitung und langfristige Archivierung gewähren ggf. auch Einblicke in die Persönlichkeit des jeweiligen Bloggers, die sich nachträglich nur schwer beseitigen lassen.
- Jeder Blogger sollte aus Gründen des Selbstdatenschutzes genau überlegen, was und wie er formuliert.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Beispielsfall:

Das Unternehmen X betreibt ein Nachrichtenportal, auf dem ein Artikel über die Software eines anderen Unternehmens in das Netz gestellt wird. Der Artikel befasst sich kritisch mit dieser Software, die über das Internet vertrieben wird. In einem Forum zu diesem Beitrag rufen in der Folge mehrere Internetnutzer dazu auf, das Programm so häufig vom Server des Software-Anbieters herunterzuladen, dass dieser überlastet wird und ausfällt.

Wie sieht es mit der Verantwortlichkeit des Betreibers des Nachrichtenportals für diesen „Sabotageaufruf“ aus?

5. Rechtliche Rahmenbedingungen – OLG Hamburg

- Nach dem Urteil des OLG Hamburg vom 22.8.2006 – Az. 7 U 50/06 (MMR 2006, 744 mit Anm. Feldmann) besteht eine Haftung des Portalbetreibers nur bei einem konkreten Anlass.
- Für den Betreiber eines Internetforums kommt eine Haftung als Störer im Regelfall nicht in Betracht, soweit lediglich der Vorgang des Einstellens eines Beitrags durch Dritte in Frage steht.
- Eine generelle Verpflichtung zu einer vorherigen „Eingangskontrolle“ existiert nicht.
- Auch eine allgemeine Pflicht zur nachträglichen Überprüfung von Forumsinhalten trifft den Anbieter nicht, soweit hierfür kein konkreter Anlass besteht.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen – OLG Hamburg

- Der Betreiber hat nach Ansicht des OLG Hamburg jedoch eine spezielle Pflicht zur Überprüfung des konkreten Einzelforums, d.h. eines sog. „Threads“ (Folge von Diskussionsbeiträgen), wenn er
 - a) entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat **oder**
 - b) ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzung von einigem Gewicht benannt worden ist und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen – Neues BGH-Urteil

- Mit der Entscheidung vom 27.3.2007 – Az. VI ZR 101/06 liegt nunmehr die erste höchstrichterliche Entscheidung zur Haftung der Internet-Forenbetreiber vor. Diese Entscheidung befasst sich allerdings nicht mit den Prüfungspflichten der Forumsbetreiber, da dies im entschiedenen Fall nicht relevant war.
- Nach Ansicht des BGH kann aber wegen eines ehrverletzenden Beitrags in einem Meinungsforum ein Unterlassungsanspruch gegen den Forumsbetreiber auch dann bestehen, wenn dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Der BGH erteilte der Entscheidung der Vorinstanz (OLG Düsseldorf vom 26.4.2006 - Az. I-15 U 180/05; abgedruckt in MMR 2006, 553), wonach sich der Verletzte zunächst an den Verletzer selbst zu wenden hatte, eine deutliche Absage.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen – Neues BGH-Urteil

- In dem Unterlassen des Betreibers eines Internet-Forums, einen als unzulässig erkannten Beitrag zu entfernen, liegt nach Auffassung des BGH eine Perpetuierung der Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen, die der Wiederholung einer Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnung vergleichbar ist.
- Zur Begründung hebt der BGH hervor, dass der Betreiber eines Internetforums „Herr des Angebots“ ist und deshalb vorrangig über den rechtlichen und tatsächlichen Zugriff verfügt. Auch wenn von dem Betreiber keine Prüfpflichten verletzt werden, so ist er doch nach allgemeinem Zivilrecht zur Beseitigung und damit zur Unterlassung verpflichtet, sobald ihm die erfolgte Rechtsverletzung bekannt ist.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen - Neuere LG-Rechtsprechung zur Prüfungspflicht

- In jüngster Vergangenheit sind einige sich teilweise erheblich widersprechende Urteile von Landgerichten ergangen, die die Reichweite der Haftung der Betreiber von Internet-Foren und deren Prüfungspflichten betreffen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 27.4.2007 – Az. 324 O 600/06; LG Berlin, Urteil vom 31.5.2007 – Az. 27 S 2/07; LG Düsseldorf, Urteil vom 27.6.2007 – Az. 324 O 600/06).
- Von den Landgerichten wird der Umfang der Prüfungspflichten der Betreiber eines Internet-Forums unterschiedlich und teilweise abweichend von der Entscheidung des OLG Hamburg (s.o.) definiert. Daraus resultiert eine gewisse Rechtsunsicherheit.
- Erst in einiger Zeit kann hier eine gefestigte Rechtsprechung erwartet werden.

6. Übertragbarkeit auf Weblogs

- Die zu der Haftung der Betreiber von Internet-Foren ergangenen Gerichtsentscheidungen sind von ihrer rechtlichen Bewertung her grundsätzlich auf Weblogs übertragbar. In Weblogs werden Sachverhalte diskutiert, die den in Internet-Foren erörterten vergleichbar sind.
- Es geht um abwertende Äußerungen von und über Personen, Abbildungen gegen den Willen des Betroffenen, Bewertungen und Leistungsbeschreibungen über Produkte etc. und um die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreiber derartiger Angebote (Plattformen) für die Beiträge der Nutzer zur Verantwortung gezogen werden kann.
- in allen Fällen geht es rechtlich um den Konflikt zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit und dem ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten (Unternehmens-) Persönlichkeitsrecht.

7. Praktische Auswirkungen

- Als Merksatz lässt sich nach dem **aktuellen Stand der Rechtsprechung** – insbesondere des BGH - festhalten: Ist dem Betreiber eines Weblogs die erfolgte Rechtsverletzung bekannt, so besteht eine Entfernungspflicht des Weblog-Anbieters. Im Übrigen bedarf eine Prüfungspflicht eines konkreten Anlasses. Wann dieser besteht, ist aber unklar. Die Instanzgerichte (Landgerichte und Oberlandesgericht) entscheiden insoweit derzeit uneinheitlich.
- Mögliche Beispiele für Rechtsverletzungen:
 1. Die Rubrik „Ihre Erfahrungen mit diesem Unternehmen“ fordert rufschädigende Äußerungen ehemaliger Mitarbeiter heraus.
 2. Das Unternehmen unterhält ein Blog, in dem Nutzer aufgefordert werden, sich über negative Erfahrungen mit Produkten zu äußern.

8. Neuer Regelungsrahmen: Das neue TMG

- Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des vom Deutschen Bundestag am 18.01.2007 verabschiedeten **Telemediengesetzes („TMG“)** stellen Blogs grundsätzlich Informations- und Kommunikationsdienste dar, also Telemedien.
- Es kommt also letztlich nur noch auf eine Abgrenzung zwischen Telemedien und Rundfunk bzw. Telekommunikation an und die bisherige Unterscheidung zwischen Telediensten, Mediendiensten und Rundfunk bzw. Telekommunikation wird aufgehoben.
- Das TMG ist mit Wirkung zum 1.3.2007 in Kraft getreten (vgl. BGBl I, S. 179).
- Weiterführend zum TMG: Weiner/Schmelz, K&R 2006, 453-460; Hoeren, NJW 2007, 801; Roßnagel, NVwZ 2007, 743.
- Zu beachten sind außerdem die Regelungen zu Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten in Abschnitt VI des **Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien**. Diese gelten auch für Weblogs, wenn sie journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

Kontakt

Gerd M. Fuchs
Justiziar

Bundesverband Digitale Wirtschaft
(BVDW) e.V., Geschäftsstelle Berlin
Schlüterstr. 41/ II, 10707 Berlin
Tel.: +49 (0)30 88 00 78 37; Fax: -33
mobil: +49 (0)177 - 852 86 17
<mailto:fuchs@bvdw.org>
www.bvdw.org

Dr. Sabine Grapentin, LL.M. (London)
Rechtsanwältin

NOERR STIEFENHOFER LUTZ
Rechtsanwaelte Steuerberater
Wirtschaftspruefer
Friedrichstr. 2-6
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069/971477-241
Fax: 069/971477-100
Email: Sabine.Grapentin@noerr.com

Gemeinsam die digitale Welt bewegen.
www.bvdw.org

© Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.